

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 16. Jänner 1947

3. Stück

8. Bundesverfassungsgesetz : 2. Arbeitspflichtgesetznovelle.
 9. Bundesverfassungsgesetz : Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.
 10. Bundesgesetz : Preisregelungsgesetznovelle.

8. Bundesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1946, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (2. Arbeitspflichtgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 16, Abs. (1), des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Februar 1946 über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte, B. G. Bl. Nr. 63 (Arbeitspflichtgesetz), sind die Worte „31. Dezember 1946“ durch die Worte „31. Dezember 1947“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1947 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

9. Bundesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1946 zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, auf Antrag des Bundesministers für Justiz Richter des Ruhestandes zur Vernehmung von Richterposten oder sonst den Richtern vorbehaltenen Aufgaben bis zum Ende des Jahres 1947 gemäß § 10, Abs. (3), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, wieder zu verwenden.

§ 2. Für die wiederverwendeten Richter gelten die in dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 für die Richter vorgesehenen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 86 und der Vorschrift des Artikels 88, Abs. (1), über die Altersgrenze.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

10. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 5, Abs. (1), des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz — PrRG.), sind die Worte „31. Dezember 1946“ durch die Worte „30. Juni 1947“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1946 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Helmer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten,

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a